



Von-Wendt-Str. 18a  
59329 Wadersloh-Diestedde  
Telefon 0 25 20 / 93 01-0  
Telefax 0 25 20 / 93 01-20  
www.speckemeier.de

Bahnhofstr. 22  
59302 Oelde  
Telefon 0 25 22 / 831 888-0  
Telefax 0 25 22 / 831 888-60  
E-Mail info@speckemeier.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2020/2021 informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns .....	1
Arbeitgeberleistungen: Zusätzlichkeitsvoraussetzung wird gesetzlich definiert.....	2
Beitragsätze zur Sozialversicherung bleiben weiterhin stabil.....	2
Corona-Beihilfen und -Unterstützungen für Arbeitnehmer: Steuerbefreiung verlängert.....	2
Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg.....	2
Anhebung des Grundfreibetrags und Ausgleich der kalten Progression.....	3
Befristete Erhöhung der Entfernungspauschale und Einführung einer Mobilitätsprämie .....	3
Das sind die Sachbezugswerte für 2021 .....	4
Die neue Homeoffice-Pauschale.....	4
Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende .....	4
Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge.....	4
Menschen mit Behinderung: Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale.....	4
Menschen mit Behinderung: Erhöhung und Erweiterung der Pauschbeträge.....	5
Verbesserungen beim Pflege-Pauschbetrag .....	5
Investitionsabzugsbetrag soll flexibler werden .....	5
Kurzarbeitergeld: Steuerfreiheit wird verlängert .....	5
Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven AfA.....	6
(Wieder-)Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1.1.2021.....	6

## Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Mindestlohn-Kommission hatte am 30.6.2020 vorgeschlagen, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in den kommenden Jahren weiter zu erhöhen. Für 2021 tritt deshalb eine weitere Erhöhung des Mindestlohns in Kraft.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 1.1.2021 von derzeit 9,35 EUR auf **9,50 EUR**.

Weitere Erhöhungen in den kommenden 2 Jahren sind ebenfalls bereits beschlossen worden:

**zum 1.7.2021 auf 9,60 EUR**

zum 1.1.2022 auf 9,82 EUR

zum 1.7.2022 auf 10,45 EUR

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer - außer für Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Arbeit in den ersten sechs Monaten. Auch für Azubis, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter 3 Monaten gilt er nicht. In mehreren Branchen gibt es Mindestlöhne, die über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegen.

## **Arbeitgeberleistungen: Zusätzlichkeitsvoraussetzung wird gesetzlich definiert**

Durch eine neue gesetzliche Regelung wird klargestellt, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind.

Mit der neuen Regelung in § 8 Abs. 4 EStG soll für das gesamte Einkommensteuergesetz klargestellt werden, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung sollen werden nur dann "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht werden, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Unter den genannten Voraussetzungen ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (z. B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat. Damit können nicht nur einzelvertraglich, sondern auch durch Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsgesetz zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers festgelegt werden.

## **Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben weiterhin stabil**

Die Sozialversicherungsbeiträge spielen bei der Entgeltabrechnung eine wichtige Rolle. Ab 2021 ändern sich die Beitragssätze erfreulicherweise (fast) gar nicht.

Der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung liegt aktuell bei 14,6 %. Haben Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 %. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten wird der Beitrag hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Neben dem allgemeinen und ermäßigten Beitragssatz gehört auch der Zusatzbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag. Dieser ist jedoch gesondert zu berechnen und auch gesondert im Beitragsnachweis auszuweisen. Beim Zusatzbeitrag ist zwischen dem durchschnittlichen und dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag zu unterscheiden. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag steigt zum 1.1.2021 auf 1,3 % (vorher 1,1 %). Die Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitrags legt jede Kasse selbst fest.

In der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz auch 2021 bundeseinheitlich 3,05 %. Für Beamte gilt immer nur der halbe Beitragssatz. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die keine Kinder haben, ab dem 1.1.1940 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % zahlen.

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt aktuell 18,6 %.

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung liegen für das Jahr 2021 bei 2,4 % (befristet bis 31.12.2022).

## **Corona-Beihilfen und -Unterstützungen für Arbeitnehmer: Steuerbefreiung verlängert**

Die Steuerbefreiung für aufgrund der Coronakrise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen wird über den 31.12.2020 hinaus um ein halbes Jahr verlängert.

Beihilfen und Unterstützungen, die der Arbeitgeber an Arbeitnehmer aufgrund der Coronakrise zahlt, sind bis zur Höhe von 1.500 EUR steuerfrei. Diese Steuerbefreiung war bisher bis zum 31.12.2020 befristet. Die Frist wird nun bis zum Juni 2021 verlängert.

Die Fristverlängerung bedeutet jedoch nicht, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei bezahlt werden kann.

## **Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg**

Ab dem Jahr 2021 wird die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag deutlich angehoben, sodass für 90 % aller aktuellen Zahler die Abgabe komplett entfällt.

Ab 2021 wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 EUR / 1.944 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird auf 16.956 EUR / 33.912 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden für sonstige Bezüge nach geltender Rechtslage keine Freigrenzen berücksichtigt. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der massiven Anhebung der Freigrenze geändert.

Durch eine neue Regelung wird die Anwendung der jährlichen Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt. Für die Prüfung, ob die Freigrenze überschritten wird, ist auf die Jahreslohnsteuer unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs abzustellen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags bleibt wie bisher die Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug.

Auch die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag und zum Altersentlastungsbetrag sowie die Besonderheiten bei ermäßigt zu steuernden sonstigen Bezügen sind künftig zu beachten.

Milderungszone vermeidet Belastungssprung

Durch die "Milderungszone" im Anschluss an die Freigrenze wird beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone liegt zukünftig bei 11,9 % (zuvor 20 %).

Hinweis

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben.

## **Anhebung des Grundfreibetrags und Ausgleich der kalten Progression**

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags in 2 Schritten soll die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

Hintergrund

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer Anpassung des vorgesehenen Erhöhungsbetrags beim Grundfreibetrag für 2021 ist die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend aktiv geworden. Die Änderung ist über den Finanzausschuss im Bundestag erfolgt.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Jahr	2021	2022
Grundfreibetrag	9.744 EUR	9.984 EUR
Erhöhung gegenüber Vorjahr	336 EUR	288 EUR

Zum Ausgleich der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 nach rechts verschoben. Danach ist etwa der Spitzensteuersatz von 45 % erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 EUR (2021) bzw. 278.732 EUR (2022) zu zahlen statt ab 270.501 EUR im Veranlagungszeitraum 2020.

## **Befristete Erhöhung der Entfernungspauschale und Einführung einer Mobilitätsprämie**

Die Entfernungspauschale wird ab 1.1.2021 angehoben. Das führt nicht nur zu höheren Werbungskosten bei Arbeitnehmern, sondern kann auch Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug haben. Außerdem wird erstmalig eine sog. Mobilitätsprämie eingeführt. Allerdings sind diese Maßnahmen befristet.

Ab 2021 erfolgt eine befristete Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte um 5 Cent auf 0,35 EUR. In einem weiteren Schritt erfolgt von 2024 bis 2026 eine Erhöhung um weitere 3 Cent auf 0,38 EUR. Die befristete Anhebung wird entsprechend auf Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung übertragen.

Arbeitgeberzuschüsse für die Pkw-Nutzung können bis zur Höhe der neuen Entfernungspauschale mit 15 % Pauschalsteuer belegt werden. Alternativ bleibt die Gewährung eines steuerfreien Jobtickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich. Beides gilt nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden.

Die (erhöhte) Pauschalierung ist auch bei der Dienstwagengestellung möglich.

Für Pendler, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuer zahlen, besteht ab 2021 die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer eine sog. Mobilitätsprämie zu wählen. Sie beträgt 14 % der erhöhten Pauschale.

Geplant ist, dass die Mobilitätsprämie durch den Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden kann. Eine Festsetzung soll nur erfolgen, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 EUR beträgt. Bei Arbeitnehmern soll der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung gelten (§ 105 EStG i. d. Entwurfsfassung des Jahressteuergesetzes 2020).

Bei den Reisekosten ändert sich nichts. Unverändert können auch im Jahr 2021 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet oder in der Steuererklärung als Werbungskosten abgezogen werden.

## Das sind die Sachbezugswerte für 2021

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1.1.2021 auf 263 EUR angehoben.

Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Frühstück 1,83 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,47 Euro anzusetzen.

Ab 1.1.2021 wird der Wert für Unterkunft oder Mieten 237 EUR betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2021 7,90 EUR.

Sachbezüge sind 2021 in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

## Die neue Homeoffice-Pauschale

Für die Jahre 2020 und 2021 wird es für Steuerpflichtige, die aufgrund der Coronakrise von zu Hause arbeiten und die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllen, eine Homeoffice-Pauschale geben.

Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen, die das Gesetz für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorsieht, kann der Steuerpflichtige einen pauschalen Betrag von 5 EUR für jeden Kalendertag abziehen, an dem zu Hause gearbeitet wurde.

Gewährt wird die Pauschale allerdings nur für die Tage, an denen die Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt wird. Da die Pauschale maximal für 120 Tage gilt, ist sie auf einen Höchstbetrag von 600 EUR im Jahr begrenzt. Die Homeoffice-Pauschale wird in den Jahren 2020 und 2021 gewährt.

Die Homeoffice-Pauschale zählt zu den Werbungskosten und wird deshalb in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 EUR eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt.

## Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird von 1.908 EUR auf 4.008 EUR angehoben. Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind in Höhe von 240 EUR blieb unverändert.

Zudem wurde geregelt, dass der Erhöhungsbetrag für die Kalenderjahre 2020 und 2021 auf Antrag über einen Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt werden kann. Für 2020 erfolgte eine Verteilung auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume. Der Antrag gilt auch für 2021, sodass kein erneuter Antrag gestellt werden muss.

## Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge

Ab Januar 2021 werden für jedes Kind 15 EUR mehr Kindergeld ausgezahlt.

	bis 30.6.2019	ab 1.7.2019	ab 1.1.2021
Erstes Kind	194 EUR	204 EUR	219 EUR
Zweites Kind	194 EUR	204 EUR	219 EUR
Drittes Kind	200 EUR	210 EUR	225 EUR
Jedes weitere Kind	225 EUR	235 EUR	250 EUR

Der Kinderfreibetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2021 für jeden Elternteil von 2.586 EUR auf 2.730 EUR erhöht. Der Betreuungsfreibetrag steigt von 1.320 EUR für jeden Elternteil auf 1.464 EUR. Daraus ergibt sich eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 EUR um 576 EUR auf einen Beitrag von insgesamt 8.388 EUR für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

## Menschen mit Behinderung: Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale

Folgende Personen sollen die neue Fahrtkostenpauschale erhalten:

Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen "G",

Menschen mit dem Merkzeichen "aG", mit dem Merkzeichen "Bl" oder mit dem Merkzeichen "H".

Bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen nach Nr. 1 beträgt die Pauschale 900 EUR. Bei der Nr. 2 beträgt der Pauschbetrag 4.500 EUR. In diesem Fall kann der Pauschbetrag nach Nr. 1 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Über diese Fahrtkosten-Pauschale hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen.

## Menschen mit Behinderung: Erhöhung und Erweiterung der Pauschbeträge

Für Steuerpflichtige mit einer Behinderung besteht die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Diese Pauschbeträge hat der Gesetzgeber nun deutlich erhöht und ausgeweitet, sodass mehr Menschen mit Behinderung davon profitieren können.

Pauschbeträge VZ 2020		Pauschbeträge ab VZ 2021	
Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in EUR	Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in EUR
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440
65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840

Für behinderte Menschen, die hilflos sind, und für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 EUR (bisher 3.700 EUR).

Bisher wird der Pauschbetrag Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 nur gewährt, wenn

- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder
- dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht.

Diese Zusatzvoraussetzungen in § 33b Abs. 2 EStG fallen ab dem VZ 2021 ersatzlos weg.

## Verbesserungen beim Pflege-Pauschbetrag

Auch der Pflege-Pauschbetrag wird deutlich erhöht. Je nach Pflegegrad gibt es den Pflege-Pauschbetrag zudem nun in unterschiedlicher Höhe.

Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags ist unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums "hilflos" bei der zu pflegenden Person möglich.

Der Pflege-Pauschbetrag wird bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 von 924 EUR auf 1.800 EUR erhöht. Gleichzeitig wird ein Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3 eingeführt. Dieser beträgt dann 600 EUR (Pflegegrad 2) bzw. 1.100 EUR (Pflegegrad 3).

Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist neben der häuslichen Pflege, dass der pflegende Steuerpflichtige für seine Pflege keine Einnahmen erhält.

## Investitionsabzugsbetrag soll flexibler werden

Bislang waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 %, im Betrieb genutzt werden. Künftig fallen auch vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG in diesem Zeitraum. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - auch längerfristige Vermietungen für mehr als 3 Monate unschädlich.

Außerdem werden die begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % angehoben.

Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 EUR als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

## Kurzarbeitergeld: Steuerfreiheit wird verlängert

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind derzeit steuerfrei – und sollen es auch im nächsten Jahr bleiben. Die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird bis Ende 2021 verlängert.

## Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven AfA

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Die Wiedereinführung der degressiven AfA umfasst bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind. Für diese Wirtschaftsgüter kann statt der AfA in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) die degressive AfA beansprucht werden. Die neue Rechtslage entspricht derjenigen, die bereits für Anschaffungen/ Herstellungen in der Zeit vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2010 gegolten hat.

Der degressive Abschreibungssatz beträgt das 2,5-Fache der linearen AfA, jedoch maximal 25 % (Obergrenze) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren.

Die degressive Abschreibung kennt verschiedene Formen. Bei der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG handelt es sich um die sog. degressive Buchwertabschreibung (Abschreibung vom Restwert nach einem gleichbleibenden Abschreibungssatz). Die Jahres-Abschreibungsbeträge sind in den ersten Jahren der Nutzung relativ hoch und werden dann von Jahr zu Jahr geringer.

Die Tatsache, dass für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden und so Liquiditätsvorteilen zur Folge haben.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Absatz 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

## (Wieder-)Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1.1.2021

Eine zentrale, wenn auch überraschende Maßnahme des Konjunkturpakets war die befristete Senkung der Mehrwertsteuer. Damit sollte trotz der Coronakrise der Binnenkonsum gestärkt werden. Zum 1.1.2021 steigen die Umsatzsteuersätze wieder auf 19 % bzw. 7 %.

Es war von Anfang an klar: Die Absenkung des Regelsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. die des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf 5 % soll nur befristet erfolgen und zum 31.12.2020 enden. Damit müssen sich leistende Unternehmer und Leistungsempfänger zum 1.1.2021 auf dann wieder angehobene Steuersätze von 19 % und 7 % einstellen.

Leistungen, die noch bis zum 31.12.2020 ausgeführt werden, können mit dem niedrigeren Steuersatz abgerechnet werden.  
Hinweis

Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – der ermäßigte Steuersatz.

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Speckemeier



Ulrich Buschhoff



Eva Speckemeier



Ilja Hoppe